

Sitzungsvorlage Nr. III/017
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes 10.11.2016

Betreff: Einführung des § 2b UStG - Änderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), Abgabe einer Optionserklärung

Bezug:

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsteher gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG), gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären (Optionserklärung), dass der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin angewendet wird.

Sachverhalt:

Die Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand steht seit Jahren im Fokus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes. Der Gesetzgeber hat nun mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vollständig neu ausgestaltet. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sind nach § 2b UStG unternehmerisch tätig, sobald sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringen. Durch diese Regelung werden jPdöR häufiger in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Insbesondere die bisherigen Ausnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung und der Beistandsleistungen wird es zukünftig so nicht mehr geben.

Die Neuregelung ist auf Urteile des Europäischen Gerichtshofes zurückzuführen, die die Problematik der Wettbewerbsverzerrung durch die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand thematisieren. Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG eingeführt. Die Neuregelung ist ab dem 01.01.2017 rechtlich anzuwenden. Durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann unter Fortführung der bisherigen Rechtslage auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 verzichtet werden.

Im bisherigen Umsatzsteuerrecht war für eine potenzielle Umsatzsteuerpflicht das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) maßgebend. Mit der Einführung des § 2b UStG sind sämtliche Geschäfte, die der Schulzweckverband Legden Rosendahl auf privatrechtlicher Grundlage tätigt, per se als umsatzsteuerbar anzusehen. Vereinfacht dargestellt sind Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage stehen, auch weiterhin überwiegend nicht umsatzsteuerpflichtig.

Um die finanziellen Auswirkungen für den Schulzweckverband abschätzen zu können, muss eine Bestandsaufnahme der eigenen umsatzsteuerlichen Situation durchgeführt werden. Zu beachten sind dabei mögliche Steuergewinne/-verluste, die sich aus der Neuregelung ergeben. Dafür müssten im Rahmen einer Vertragsinventur sämtliche privatrechtlichen Vertragsverhältnisse auf deren Inhalt geprüft und auf die geänderte Rechtslage angepasst werden. Außerdem sollten Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Änderung von privatrechtlichen Regelungen in öffentlich-rechtlichen Regelungen geprüft werden.

Die rechtliche Umsetzung ist allerdings weitestgehend unklar, da die neue gesetzliche Regelung eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen aufweist, deren Auslegung erst in der Zukunft erfolgen wird. Insoweit ist bereits heute ein erläuterndes BMF-Schreiben angekündigt, mit dem aber voraussichtlich nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen ist.

Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber mit § 27 Abs. 22 UStG eine großzügige Übergangsregelung geschaffen. Demnach besteht ein Wahlrecht, ob weiterhin das alte Besteuerungssystem genutzt oder ob ab dem 01.01.2017 der Wechsel vollzogen werden soll.

Um weiterhin nach dem alten System besteuert zu werden, muss **zwingend eine Erklärung bis zum 31.12.2016** an das zuständige Finanzamt gerichtet werden (Optionserklärung). Diese Optionserklärung ist durch den Vorstandsvorsteher des Schulzweckverbandes (oder einen Bevollmächtigten) abzugeben.

Verfahrensvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das angekündigte BMF-Schreiben abzuwarten und die möglichen positiven wie negativen Auswirkungen eingehend, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Steuerprüfern, zu ermitteln. Aus diesem Grund sollte vorsorglich die Optionserklärung abgegeben werden, so dass ggf. bis spätestens zum 31.12.2020 noch nach bisherigem Recht rechtssicher weitergehandelt und eine Umsetzung der Neuregelung durchgeführt werden kann.

Die Optionserklärung kann jederzeit für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass nicht der volle Übergangszeitraum für die Umstellung benötigt wird oder die Anwendung der neuen Rechtsgrundsätze wirtschaftliche Vorteile bietet. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ist danach nicht mehr möglich.

Ab dem 01.01.2021 sind die neuen Besteuerungsgrundsätze zwingend anzuwenden.

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Verbandsvorsteher